

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Zwölften Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter

A. Zielsetzung

Die Zwölfte gesellschaftsrechtliche EG-Richtlinie verpflichtet die EG-Mitgliedstaaten, kleine und mittlere Unternehmen insbesondere dadurch zu fördern, daß sie eine Begrenzung ihres Haftungsrisikos durch Verwendung der Rechtsform der GmbH mit nur einem Gesellschafter ermöglichen. Den Gefahren für die Gesellschaftsgläubiger begegnet die Richtlinie durch eine Reihe besonderer Gläubigerschutzvorschriften.

B. Lösung

Da das geltende deutsche GmbH-Recht bereits die Einpersonen-GmbH zuläßt und für sie schon einige Gläubigerschutzvorschriften enthält, bedarf es zur Umsetzung der Richtlinie in innerstaatliches Recht im wesentlichen nur noch zweier zusätzlicher Gläubigerschutzmaßnahmen: Zum einen soll der Gesellschafter verpflichtet werden, Rechtsgeschäfte zwischen ihm und der von ihm vertretenen Gesellschaft in einer Niederschrift zu dokumentieren. Zum anderen soll die Vereinigung aller Geschäftsanteile in einer Hand stets zum Handelsregister mitgeteilt werden müssen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Das Gesetz hat keinen Einfluß auf das Preisgefüge. Die Haushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (131) — 410 01 — Ge 17/91

Bonn, den 28. Mai 1991

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Zwölften Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 630. Sitzung am 17. Mai 1991 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Zwölften Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 4 Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 35 Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Rechtsgeschäfte zwischen ihm und der von ihm vertretenen Gesellschaft sind, auch wenn er nicht alleiniger Geschäftsführer ist, unverzüglich nach ihrer Vornahme in eine Niederschrift aufzunehmen.“
3. § 40 wird wie folgt geändert:
 - a) Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Eine Liste mit dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Inhalt haben die Geschäftsführer un-

verzüglich zum Handelsregister einzureichen, sobald sich alle Geschäftsanteile in der Hand eines Gesellschafters oder daneben in der Hand der Gesellschaft vereinigt haben.“

4. In § 60 Abs. 1 Nr. 5 und § 65 Abs. 1 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

In § 144b Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch das Gesetz vom . . . geändert worden ist, wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines****I.**

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung einer Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften in innerdeutsches Recht.

Im Rahmen eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 287/1 vom 14. November 1986) hat der Ministerrat am 21. Dezember 1989 eine Zwölfte Richtlinie auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter verabschiedet (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 395/40 vom 30. Dezember 1989). Rechtsgrundlage für diese Richtlinie ist der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 54, nach dessen Absatz 3 Buchstabe g, soweit erforderlich, die Schutzbestimmungen zu koordinieren sind, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Abs. 2 des Vertrags im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten.

Die Richtlinie ist nach ihrem Artikel 9 an die Mitgliedstaaten gerichtet. Sie ist daher nicht unmittelbar, sondern nur nach Maßgabe des nationalen Rechts der Mitgliedstaaten anzuwenden. Diese haben nach Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie ihr Recht bis spätestens zum 1. Januar 1992 an die Vorschriften der Richtlinie anzupassen. Für betroffene Gesellschaften, die am 1. Januar 1992 bereits bestehen, haben die Mitgliedstaaten nach Artikel 8 Abs. 2 der Richtlinie die Möglichkeit, ihre an die Richtlinie angepaßten Rechtsvorschriften erst ab 1. Januar 1993 in Kraft zu setzen. Für eine solche spätere Inkraftsetzung besteht aber im deutschen Recht, da es nur geringfügig zu ändern ist, kein Bedarf.

II.

Inhaltlich will die Zwölfte Richtlinie insbesondere kleine und mittlere Unternehmen dadurch fördern, daß eine Begrenzung ihres Haftungsrisikos durch Verwendung der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit nur einem Gesellschafter in allen Mitgliedstaaten ermöglicht wird. Bisher läßt nur ein Teil der Mitgliedstaaten sowohl die Gründung als auch die Entstehung einer Einpersonen-GmbH durch Vereinigung aller Anteile in einer Hand zu. Andere Mitgliedstaaten verbieten zwar die Gründung einer GmbH durch nur eine Person, stellen aber den Fortbestand einer GmbH nicht in Frage, wenn sich nachträglich alle Geschäftsanteile in einer Hand vereinigen.

In wiederum anderen Mitgliedstaaten ist die Einpersonen-GmbH hingegen generell unzulässig. Demgegenüber verpflichtet die Richtlinie (Artikel 2 Abs. 1) alle Mitgliedstaaten, die Einpersonen-GmbH zuzulassen, und zwar sowohl deren Gründung als auch deren Entstehen durch nachträgliche Vereinigung aller Geschäftsanteile in einer Hand.

Von dieser Zulassung der Einpersonen-GmbH können Mitgliedstaaten nach Artikel 7 der Richtlinie nur dann absehen, wenn das innerstaatliche Recht — wie dies in Portugal der Fall ist — dem Einzelunternehmen die Errichtung eines Unternehmens ermöglicht, dessen Haftung auf ein Vermögen beschränkt ist, das für eine bestimmte Tätigkeit eingesetzt wird; in diesem Fall muß das nationale Recht jedoch dem für die Einpersonen-GmbH geltenden Gemeinschaftsrecht gleichwertige Schutzvorschriften vorsehen. Da die Bundesrepublik Deutschland zu den Staaten gehört, in denen bereits vor Verabschiedung der Richtlinie sowohl die Gründung als auch die Entstehung der Einpersonen-GmbH durch nachträgliche Vereinigung aller Anteile in einer Hand zugelassen ist (§§ 1, 15 GmbHG), genügt sie dem Grundanliegen der Richtlinie. Es besteht kein Bedürfnis, die entsprechenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes auf Regelungen über einen Einzelkaufmann mbH umzustellen.

Den aus der Haftungsbeschränkung bei Einpersonen-GmbH erwachsenden Gefahren für die Gesellschaftsgläubiger begegnet die Richtlinie durch eine Reihe besonderer Regelungen. Zum Teil genügt das deutsche Recht bereits diesen Vorschriften, so daß eine Anpassung nicht erforderlich ist. Dies gilt für Artikel 4 der Richtlinie. Zum einen bestimmt er (Absatz 1), daß der einzige Gesellschafter die Befugnisse der Gesellschafterversammlung ausübt. Das folgt im deutschen Recht bereits aus den allgemeinen Regelungen in den §§ 46 ff. GmbHG, nach denen für die Gesellschafterversammlung als Organ der Gesellschaft bei Einpersonen-GmbH keine Abweichungen gegenüber einer Mehrpersonen-GmbH gelten. Zum anderen bestimmt Artikel 4 Abs. 2, daß die Beschlüsse des einzigen Gesellschafters als Organ der Gesellschaft in eine Niederschrift aufzunehmen oder schriftlich abzufassen sind. Dem genügt bereits § 48 Abs. 3 GmbHG, der eine Niederschrift über die Beschlußfassung des Gesellschafters als Gesellschaftsorgan vorschreibt. Zwar führt die Nichteinhaltung dieser Regelung nicht zur Nichtigkeit des Beschlusses, da der Zweck der Vorschrift, Sicherheit über die Beschlüsse des Einpersonen-Gesellschafters herbeizuführen, in sein Gegenteil verkehrt werden könnte, wenn alle Beschlüsse, die nicht protokolliert worden sind, nichtig wären; der Gesellschafter könnte sich dann nämlich einer Selbstbindung, die er z. B. mit einem den Geschäftsführer anweisenden Beschluß eingegangen ist, zu entziehen versuchen, indem er sich wegen der Nichtprotokollierung auf die Nichtigkeit des Beschlusses beruft (vgl.

Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und anderer handelsrechtlicher Vorschriften, Drucksache 8/3908, zu Artikel 1 Nr. 19 — Seite 75). Die Nichteinhaltung der Protokollierungspflicht ist jedoch durch andere Rechtsfolgen hinreichend sanktioniert. So kann sich der Gesellschafter im Rahmen allgemeiner vertraglicher oder außervertraglicher Verantwortlichkeit schadenersatzpflichtig machen, wenn der Gesellschaft aus der Nichtprotokollierung und dadurch eintretenden Nicht-Nachweisbarkeit eines Beschlusses ein Schaden entsteht. Der Gesellschafter kann sich seinerseits nicht auf den Beschluß berufen, wenn dieser pflichtwidrig nicht protokolliert worden ist; er muß sich derartige Beschlüsse jedoch entgegenhalten lassen, wenn sie auf andere Weise nachweisbar sind.

Der Gemeinschaftsregelung in Artikel 3 der Richtlinie genügt das deutsche Recht nur teilweise. Die hiernach generell vorgeschriebene Publizität der Vereinigung aller Geschäftsanteile in einer Hand sieht das deutsche Recht (§ 19 Abs. 4 Satz 2 GmbHG) bisher nur für den Fall vor, daß die Vereinigung der Geschäftsanteile in einer Hand innerhalb von drei Jahren nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister stattfindet. In Artikel 1 Nr. 1 und 3 des Gesetzentwurfs ist daher eine entsprechende Erweiterung des deutschen Rechts vorgesehen.

Keine Regelung enthält das deutsche Recht bisher über die in Artikel 5 der Richtlinie vorgeschriebene Dokumentation über sog. In-Sich-Geschäfte des Einpersonen-Gesellschafters mit der von ihm vertretenen Gesellschaft. Eine dieser Gemeinschaftsregelung entsprechende neue Vorschrift sieht Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs vor.

Die über die Vorschriften der Richtlinie hinausgehenden besonderen Gläubigerschutzvorschriften des deutschen Rechts für Einpersonen-Gesellschaften mbH (§ 7 Abs. 2 Satz 3, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 19 Abs. 4 Satz 1, § 35 Abs. 4, § 56 a, § 57 Abs. 2, § 60 Abs. 1 Nr. 5, § 65 Abs. 1 Satz 2 GmbHG) werden durch die Richtlinie nicht berührt. Die Richtlinie enthält nur Mindestvorschriften, die weitergehende Schutzvorschriften des nationalen Rechts nicht untersagen.

III.

Für Aktiengesellschaften ist die Richtlinie nach Artikel 6 nur anzuwenden, wenn das nationale Recht, wie die Verweisung auf Artikel 2 Abs. 1 zum Ausdruck bringt, auf Grund eigener Entscheidung des nationalen Gesetzgebers sowohl die Gründung einer Einpersonen-AG als auch deren Entstehung durch nachträgliche Vereinigung aller Aktien in eine Hand zuläßt. Letzteres ist zwar im deutschen Recht anerkannt, doch müssen sich an der Gründung einer Aktiengesellschaft generell mindestens fünf Personen beteiligen (§ 2 AktG). Eine gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung zur Anwendung der Vorschriften der Richtlinie auf die Aktiengesellschaft besteht daher nicht. Zwar wird in der Wirtschaft vielfach für wünschenswert an-

gesehen, auch die Gründung der Aktiengesellschaft durch nur eine Person zuzulassen. Eine diesbezügliche Regelung würde jedoch über die durch die Richtlinie vorgeschriebenen Schutzvorschriften hinaus ähnliche wie bei der GmbH (siehe oben II. am Ende) eine weitergehende Überprüfung aktienrechtlicher Gläubigerschutzvorschriften erfordern. Das soll anderweitigen Gesetzgebungsvorhaben vorbehalten bleiben.

IV.

Das Gesetz hat keinen Einfluß auf das Preisgefüge. „Die Neuregelung baut auf bereits geltendem deutschen Recht auf. Sie beinhaltet im wesentlichen rechtstechnische Fragen, die zu keiner Belastung für die Wirtschaft führen und insofern auch keine preislichen Auswirkungen haben.“ Die Haushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 — § 19 Abs. 4 Satz 2 GmbHG

§ 19 Abs. 4 Satz 2 GmbHG regelt eine Anzeigepflicht der Geschäftsführer gegenüber dem Handelsregister nur für den Fall, daß sich die Geschäftsanteile innerhalb von drei Jahren nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister in der Hand eines Gesellschafters oder daneben in der Hand der Gesellschaft vereinigen. Artikel 3 der Richtlinie geht über diese Regelung hinaus, indem er eine entsprechende Registerpublizität auch bei einer späteren Entstehung einer Einpersonen-GmbH verlangt. Dementsprechend erweitert der Entwurf das deutsche Recht, dies allerdings nicht in § 19 Abs. 4, sondern in § 40 GmbHG (siehe unten zu Nummer 3). Die bisher zeitlich begrenzte Publizitätspflicht in § 19 Abs. 4 Satz 2 GmbHG steht in engem sachlichem Zusammenhang mit der in § 19 Abs. 4 Satz 1 GmbHG enthaltenen materiellen Gläubigerschutzregelung über die Vollzahlungspflicht der Geldeinlagen oder die Bestellung einer Sicherung für noch ausstehende Beträge. Wenn diese Registerpublizität nunmehr aufgrund des Artikels 3 der Richtlinie zeitlich unbegrenzt gelten muß, ist es systematisch richtiger, sie in § 40 GmbHG im Zusammenhang mit der Gesellschafterliste zu regeln. Damit wird § 19 Abs. 4 Satz 2 GmbHG gegenstandslos.

Zu Nummer 2 — § 35 Abs. 4 Satz 2 GmbHG

Der in § 35 Abs. 4 GmbHG angefügte neue Satz 2 soll der Umsetzung des Artikels 5 der Richtlinie in deutsches Recht dienen.

Nach Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie muß das nationale Recht vorsehen, daß Verträge, die zwischen dem einzigen Gesellschafter und der von ihm vertretenen Gesellschaft abgeschlossen werden, in eine Niederschrift

aufzunehmen oder schriftlich abzufassen sind. Damit wird für diese Verträge zwar keine bestimmte Form (Schriftform) mit der Rechtsfolge vorgeschrieben, daß die Nichtbeachtung zur Nichtigkeit des Vertrages führt. Wohl aber muß das nationale Recht eine Dokumentation dieser Verträge und eine wie auch immer geartete Sanktion bei Verletzung dieser Vorschrift vorsehen.

Der neue Satz 2 des § 35 Abs. 4 GmbHG soll über Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie hinaus nicht nur Verträge erfassen, sondern alle — also auch einseitige — Rechtsgeschäfte, die der einzige Gesellschafter mit der von ihm vertretenen Gesellschaft vornimmt. Dies entspricht dem gleichfalls auf alle Rechtsgeschäfte abstellenden § 35 Abs. 4 (Satz 1) GmbHG sowie dem Zweck der Gemeinschaftsregelung, die sogenannten In-Sich-Geschäfte schriftlich fixieren zu müssen. Da Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie (anders als § 35 Abs. 4 [Satz 1] GmbHG) nicht danach unterscheidet, ob der einzige Gesellschafter alleiniger Geschäftsführer ist, muß § 35 Abs. 4 Satz 2 GmbHG auch den Fall erfassen, daß ein Gesellschafter-Geschäftsführer im Wege der Gesamtvertretung zusammen mit einem Fremdgeschäftsführer Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft vornimmt.

In welcher Eigenschaft der einzige Gesellschafter die Gesellschaft vertritt, ob also — wie dies bei Geschäften mit ihm als Drittem normalerweise der Fall ist — als bestellter Geschäftsführer oder — wie dies ausnahmsweise z. B. beim Abschluß des Anstellungsvertrags im Zusammenhang mit seiner organschaftlichen Bestellung zum Geschäftsführer der Fall ist — als Gesellschafter, ist unerheblich. Ebenso wie der Beschluß über die organschaftliche Bestellung nach § 48 Abs. 3 GmbHG in eine Niederschrift aufzunehmen ist, soll gleiches für den Abschluß des Anstellungsvertrags nach § 35 Abs. 4 Satz 2 GmbHG gelten.

Zur Vermeidung unrichtiger Rückschlüsse schreibt der neue Satz 2 des § 35 Abs. 4 GmbHG über Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie hinaus, jedoch inhaltlich insoweit übereinstimmend mit § 48 Abs. 3 GmbHG vor, daß die Niederschrift unverzüglich nach der Vornahme des Rechtsgeschäfts aufzunehmen ist. In Übereinstimmung mit Artikel 5 Abs. 1 der Richtlinie, jedoch insoweit abweichend von § 48 Abs. 3 GmbHG, schreibt der neue § 35 Abs. 4 Satz 2 GmbHG nicht vor, daß die Niederschrift „zu unterschreiben“ ist. Damit soll insbesondere ermöglicht werden, die erforderlichen Aufzeichnungen über die Rechtsgeschäfte auch unmittelbar auf Datenträgern zu führen, wenn dabei den allgemeinen gesetzlichen Anforderungen über Aufzeichnungen auf Datenträgern genügt wird (§ 239 Abs. 4 HGB). Diese Anforderungen stellen sicher, daß Veränderungen der Daten ausgeschlossen und die Daten auf Anforderungen verfügbar und lesbar sind, so daß die ordnungsgemäße Aufzeichnung auf Datenträgern Rechtsgeschäfte in gleicher Weise dokumentieren wie eine Niederschrift im engeren Sinne.

Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie erlaubt den Mitgliedstaaten zwar, „unter normalen Bedingungen abgeschlossene laufende Geschäfte“ von der Verpflichtung zur Aufnahme einer Niederschrift auszunehmen. Von diesem Mitgliedstaatenwahlrecht macht der Gesetzentwurf jedoch keinen Gebrauch. Eine solche

Ausnahmeregelung würde zu nicht unerheblicher Rechtsunsicherheit führen (und hinter der Rechtsprechung zum geltenden Recht zurückbleiben, BGHZ 75, 358 ff.), da je nach Lage des Einzelfalls nicht nur zweifelhaft und nicht selten streitig werden kann, was zu den „laufenden Geschäften“ zu zählen wäre, sondern auch, was noch „normale“ Bedingungen sind. Damit die Vorschrift ihren Sinn erfüllen kann, soll sie mit diesen Ausnahmen, mit denen jedenfalls das deutsche Recht keine Erfahrungen hat und die hier zu erheblichen Unsicherheiten führen würden, nicht belastet werden.

Von einer besonderen und eigenständigen Sanktion bei Verletzung der Pflicht zur Aufnahme der Niederschrift sieht der Entwurf aus den gleichen Gründen wie schon das geltende Recht zu § 48 Abs. 3 GmbHG ab (vgl. oben Allgemeines unter II.). Im allgemeinen liegt es — oft schon aus steuerlichen Gründen — im eigenen Interesse des Gesellschafters, Geschäfte mit der Gesellschaft, insbesondere private Entnahmen aus dem Gesellschaftsvermögen, schriftlich festzuhalten, um den Nachweis über die Entnahme führen zu können (so Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und anderer handelsrechtlicher Vorschriften, Drucksache 8/3908, zu Artikel 1 Nr. 17 — Seite 74). Hat der Gesellschafter hingegen ausnahmsweise kein eigenes Interesse an einer schriftlichen Dokumentation eines entsprechenden Rechtsgeschäfts mit der Gesellschaft, so würde eine Sanktion, die an die Nichteinhaltung der Pflicht zur Aufnahme einer Niederschrift etwa die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts knüpfen würde, dem Gesellschafter Manipulationen eröffnen können. Er könnte sich rechtsgeschäftlichen Bindungen unter Hinweis auf eine solche Formnichtigkeit zu entziehen versuchen. Hinreichende Sanktionen ergeben sich dennoch wie im Fall des § 48 Abs. 3 GmbHG daraus, daß der Gesellschafter sich schadenersatzpflichtig machen kann, wenn der Gesellschaft aus der pflichtwidrig unterbliebenen Niederschrift ein Schaden entsteht. Werden durch entsprechende Rechtsgeschäfte das Privat- und das Gesellschaftsvermögen miteinander vermischt, kann dem Gesellschafter überdies eine persönliche Haftung für die Gesellschaftsverbindlichkeiten im Wege der sogenannten Durchgriffshaftung drohen. Schließlich hat der Gesellschafter auch im Bereich der Besteuerung alle Nachteile zu tragen, die sich aus der Verletzung der Protokollierungspflicht ergeben können.

Zu Nummer 3 — § 40 GmbHG

Wie zu Nummer 1 des Gesetzentwurfs dargelegt, verlangt Artikel 3 der Richtlinie eine Erweiterung der Registerpublizität bei der Entstehung einer Einpersonen-GmbH durch nachträgliche Vereinigung aller Geschäftsanteile in einer Hand. Dem soll die Ergänzung des § 40 GmbHG durch einen neuen Absatz 2 dienen.

Inhaltlich wird damit die bisher nach § 19 Abs. 4 Satz 2 GmbHG zeitlich begrenzte Regelung verallge-

meinert. Da Artikel 3 der Richtlinie neben der Angabe über die Vereinigung aller Anteile in einer Hand auch die Angabe über die „Identität des einzigen Gesellschafters“ verlangt, sollen die Geschäftsführer nach dem neuen Absatz 2 des § 40 GmbHG zur Person des Gesellschafters die gleichen Angaben machen müssen, wie sie nach Absatz 1 auch sonst für die Gesellschafterliste vorgeschrieben sind.

Einer zusätzlichen Sanktion für den Fall, daß die Geschäftsführer der neuen Verpflichtung nach Absatz 2 nicht nachkommen, bedarf es nicht. Der neue Absatz 2 ist als Verpflichtung zur Einreichung von Schriftstücken zum Handelsregister ausgestaltet. Ebenso wie dies bereits nach geltendem Recht für die Gesellschafterliste nach dem neuen Absatz 1 gilt, kann auch die Einreichung der Liste nach dem neuen Absatz 2 nach der allgemeinen Regelung in § 14 HGB durch gerichtliche Festsetzung von Zwangsgeld erzwungen werden.

Zu Nummer 5 — § 60 Abs. 1 Nr. 5, § 65 Abs. 1 Satz 2 GmbHG

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Aufhebung des Satzes 2 in § 19 Abs. 4 GmbHG.

Zu Artikel 2

Es handelt sich wie bei Artikel 1 Nr. 5 gleichfalls um eine Folgeänderung aus der Aufhebung des Satzes 2 in § 19 Abs. 4 GmbHG.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Sie schöpft die dafür den Mitgliedstaaten in Artikel 8 Abs. 1 der Richtlinie eingeräumte Frist aus.

